

### 3. Kapitel: Das Ermittlungsverfahren 67

Spur des Verbrechens ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

#### § 135

##### Haussuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen Wohnungen, Geschäftsräume oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein entwichener Gefangener ergriffen werden soll.

(2) Die Naditzeit umfaßt die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

#### § 136

##### Zuständigkeit zur Anordnung von Durchsuchungen

(1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu. Die Vorschrift des § 140 über die richterliche Bestätigung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Findet eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder anderer Räume ohne den Staatsanwalt statt, so sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

#### § 137

##### Zuziehung des Inhabers der Räume

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein.